

# RS Vwgh 1998/11/16 94/17/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VwGG §49 Abs1 idF 1997/I/088;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/05 97/02/0214 2

### Stammrechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 49 Abs 1 zweiter Satz VwGG gebührt nur dann die Zuerkennung von Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand, wenn der Bf auch tatsächlich durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Damit kommt die Zuerkennung von Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand auch dann nicht in Betracht, wenn ein Rechtsanwalt in eigener Sache einschreitet.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994170009.X06

### Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)